

Amtliches

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Beilagen oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklametexte 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 55.
In Gms: Römerstraße 56.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Diez und Gms.

Nr. 291

Diez, Mittwoch den 13. Dezember 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

betreffend die Nachweisung der Maße u. Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehre dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg. Tragfähigkeit alle 2 Jahre zur Nachweisung vorgelegt werden.

Bei der Nachweisung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben, irgend eine Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Im Kreise Unterlahn wird die Nachweisung im Jahre 1917 nach unten abgedrucktem Plan durchgeführt. Die genauen Tage und Stunden, in welchen die Gegenstände aus den einzelnen Gemeinden im Nachweisungslokal vorzulegen sind, werden durch die Eichbeamten den Bürgermeistern rechtzeitig mitgeteilt werden. Zweck ordnungsmäßiger Durchführung des Rundreiseplanes sind dann diese Termine innezuhalten.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte, sofern sie irgendwelche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang von Leistungen dadurch bestimmen, werden hierdurch aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte in den angegebenen Nachweisungslokalen zur festgesetzten Zeit gereinigt vorzulegen. Ungereinigte Gegenstände werden zurückgewiesen.

Die Nachweisung nicht transportabler Meßgeräte (zum Beispiel Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen des Eichmeisters am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichbeamten zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben. Auch sind dann die aus der Hin- und Rückbeförderung der

Normale und Prüfungsmittel entstehenden Kosten sowie die Fuhrkosten für die Hin- und Rückreise des Eichbeamten auf dem Landwege zu tragen, die Fuhrkosten aber nur dann, wenn der Prüfungsort von dem Nachweisungsort oder von der für die Reise in Betracht kommenden nächsten Eisenbahnhaltestelle mindestens 2 Kilometer entfernt ist.

Die Einziehung der Eichgebühren und sonstigen Gefälle erfolgt während der Abhaltung des Nachweistages durch die Gemeinde der Nachweisungsstelle für den gesamten Nachweisungsbezirk. Die Rückgabe der Gegenstände erfolgt nur gegen Erstattung der Eichgebühren.

Wer seine Meßgeräte an den festgesetzten Tagen nicht an der Nachweisungsstelle vorlegt oder seine Viehwage nicht rechtzeitig anmeldet, kann später nicht mehr berücksichtigt werden und muß dann seine Meßgeräte bei dem königlichen Eichamt in Diez a. d. L. zur Nachweisung vorlegen bzw. anmelden, wodurch dann größere Kosten entstehen.

Nach beendeter Nachweisung werden polizeiliche Revisionen vorgenommen werden. Gewerbetreibende usw., die von den Nachweistagen keinen oder unzureichenden Gebrauch machen, werden besonders eingehend revidiert werden. Gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung wird mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bestraft, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises eruche ich unter Bezugnahme auf § 5 der in der Sonderbeilage zu Nr. 3 des Regierungs-Amtsblattes für 1913 veröffentlichten Erhebungsbestimmungen vom 11. Dezember 1912 für die sofortige Aufstellung der Eichlisten nach dem daselbst bekannt gegebenen Muster II Sorge zu tragen. Die vollständig aufgestellten Eichlisten, die von der Hof- und Wappenhandschreiberei, Cassel, vom Formularmagazin Rudolf Veckthold u. Co., Wiesbaden, und Carl Hermanns Verlag Berlin W. 8, Mauerstr. 43-44 bezogen werden können, müssen dem Bürgermeister der Nachweisungsstelle mindestens 3 Tage vor Beginn der Nachweisung überreicht werden. Letzterer hat die Eichlisten dem Eichbeamten bei seinem Eintreffen an der Nachweisungsstelle zu übergeben.

Zur Abhaltung der Nachrechnungstage haben die Gemeinden nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2 des Ausführungsgesetzes zur Maß- und Gewichtsordnung vom 3. Juni 1912 geeignete, d. h. für den Aufenthalt der Beamten und des Publikums angemessen hergerichtete, helle und geheizte Räumlichkeiten bereitzustellen (s. Rundreiseplan). Für Beleuchtung der Räume ist gegebenenfalls auch Sorge zu tragen. Auch haben die Bürgermeister im übrigen die Eichbeamten bei der Abhaltung dieser Eichtage zu unterstützen, insbesondere gehört hierzu die Unterstützung der Eichbeamten zur Erlangung geeigneten Fuhrwerks für die Fortschaffung der zur Wahrnehmung des Eichgeschäftes erforderlichen Ausrüstung zu angemessenen Preisen. Die Kosten für die Bestellung des Fuhrwerks werden von der Eichamtskasse übernommen.

Zugleich ersuche ich, auch die Landwirte zur Vorlegung ihrer eichspflichtigen Meßgeräte anzuhalten. Nach den neuen Bestimmungen über die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte vom 28. Dezember 1912 (Sonderbeilage Nr. 7 des Regierungsamtsblattes für 1913) unterliegen die Landwirte den regelmäßigen polizeilichen Revisionen, wenn ein regelmäßiger Absatz der Erzeugnisse unter Verwendung von Meßgeräten stattfindet.

In § 42 der Vorschriften über die Erhebung der Eichgebühren vom 11. Dezember 1912 ist angeordnet, daß bei Einziehung der Eichgebühren während der Abhaltung des Nachrechnungstages der Name des zur Erteilung von Quittungen über empfangene Gelder berechtigten Beamten und dessen Namensunterschrift auf einem Aushang ersichtlich zu machen sind. Ich ersuche für die rechtzeitige Bereithaltung des Aushanges Sorge zu tragen.

Die Ortspolizeibehörden und Gutsvorstände mache ich für eine wiederholte rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung meiner Anordnung verantwortlich; einige Tage vor dem Nachrechnungstermin ist nochmals hierauf aufmerksam zu machen. Soweit als nötig, sind die Beteiligten von den Nachrechnungsterminen besonders — durch Voten pp. — in Kenntnis zu setzen.

Diez, den 3. Dezember 1916.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Rundreiseplan

für die periodische Nachrechnung im Kreise Unterlahn im Jahre 1917.

- Vom 16. Jan. bis einschl. 17. Febr. in Diez für die Orte Diez, Altdiez, Kull, Birkenbach, Friedendiez, Gückingen, Hambach, Heistenbach. Lokal: Kal. Eichamt
- Vom 6. bis 10. März in Flacht für die Orte: Flacht, Holzheim, Niederneisen. Lokal: Turnhalle.
- Vom 3. bis 5. April und am 7., 11., 14. und 18. April in Hahnstätten für die Orte: Hahnstätten, Burgschalkbach, Kaltenholzhausen, Lohrheim, Müdershausen, Neßbach, Oberneisen, Schiesheim. Lokal: Gemeindehaus.
- Vom 25. bis 28. April, 2. bis 5. Mai, 9. und 10. Mai in Kapelnbogen für die Orte: Kapelnbogen, Allendorf, Berghausen, Fernroth, Dörsdorf, Ebertshausen, Eifighofen, Klingelbach, Mittelfischbach, Oberfischbach, Reckenroth, Retter, Schönborn. Lokal: Rathaus.
- Vom 18., 19. und 22. Mai in Eördorf für die Orte: Eördorf, Biebrich, Bremberg, Ergeshausen, Herold. Lokal: Rathaus.
- Vom 30. und 31. Mai, 1. und 2. Juni in Singhofen für die Orte: Singhofen, Dornholzhausen, Lollschied, Niedertiefenbach, Pohl, Roth. Lokal: Rathaus.

Vom 8. und 9. Juni in Schweighausen für die Orte: Schweighausen, Beckeln, Dessighofen, Geisig, Oberwies. Lokal: Rathaus.

Vom 13. bis 16. Juni, 20. bis 23. Juni, 27. bis 30. Juni in Nassau für die Orte: Nassau, Bergnassau-Scheuern, Altenhausen, Dausenau, Dienethal, Miffelberg, Hömberg, Obernhof, Seelbach, Sulzbach, Weinähr, Winden, Zimmerschied. Lokal: früheres Gemeinde-Eichamt.

Vom 11. bis 14. Juli, 18. bis 21. Juli in Holzappel für die Orte Holzappel, Charlottenberg, Dörnberg, Eppenroth, Geilnau, Giershausen, Gutenacker, Hirschberg, Horhausen, Jffelbach, Kalkofen, Laurenburg, Kuppenroth, Scheid. Lokal: Gastwirtschaft Kasper.

Vom 26. bis 28. Juli in Balduinstein für die Orte: Balduinstein, Gramberg, Langenscheid, Schaumburg, Steinsberg, Wasenbach. Lokal: Gastwirtschaft Bär.

Vom 5. bis 8. Dez., 11. bis 15. Dez., 18. bis 21. Dez. in Bad Ems für die Orte: Bad Ems, Kemmenau. Lokal: Schule.

G.-Nr. II. 12650. Diez, den 8. Dezember 1916.

Betr. die Entrichtung des Warenumsatzstempels für das Kalenderjahr 1916.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatz verpflichteten, gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften in den Landgemeinden des Unterlahnkreises aufgefordert, den gesamten Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahr 1916 sowie den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes im vierten Viertel des Kalenderjahres 1916 bis spätestens zum 31. Januar 1917 der unterzeichneten Steuerstelle schriftlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung an die Kreisfiskalkasse hier selbst einzusenden.

Als Kleinhandliger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb.

Befasst sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 Mark, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

Wer der ihm obliegenden Anmeldepflichtung unwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wesentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe zu erwarten, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 Mk. bis 30000 Mk. ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden, die bei der unterzeichneten Steuerstelle kostenlos zu haben sind.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldevordrucke nicht zugegangen sind.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises — Warenumsatz-Steuerstelle. —

J.-Nr. IV. 78. Diez, den 8. Dezember 1916.

Betrifft: Bezug von Industrie-Saatkartoffeln.

Die aus der Ernte 1917 bestellten Saatkartoffeln der Sorte Industrie sind in Bestellung gegeben.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, den Bestellern hierbon Kenntnis zu geben.

Der VIII. landwirtschaftliche Bezirksverein.

J. A.
Kaiser

Verordnung

über Höchstpreise für Hafer und Gerste vom 4. Dezember 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Der durch § 1 Abs. 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826) in der Fassung der Verordnung vom 18. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1048) festgesetzte Höchstpreis von zweihundertachtzig Mark für die Tonne inländischen Hafers beim Verkaufe durch den Erzeuger gilt bis zum 31. Januar 1917 einschließlich.

Soweit nach diesem Zeitpunkt geliefert wird, darf der Preis zweihundertfünfzig Mark für die Tonne nicht übersteigen.

Der Preis von zweihundertachtzig Mark für die Tonne darf bei Lieferungen an die Preisverwaltung auf Antrag auch noch bezahlt werden, wenn die Ablieferung oder Verladung des rechtzeitig ausgedroschenen Hafers aus Gründen, die der Lieferungspflichtige nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebs liegen, bis zum 31. Januar 1917 nicht hat erfolgen können. Der Antrag muß bis zum 28. Februar 1917 einschließlich bei den Empfangsstellen gestellt werden. Ueber alle Streitigkeiten wegen der Zahlung des Preises entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die auf Grund des § 24 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) bestimmte Behörde.

Artikel 2.

Der durch § 1 der Verordnung über Höchstpreise für Gerste vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 824) in der Fassung der Verordnung vom 18. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1049) festgesetzte Höchstpreis von zweihundertachtzig Mark für die Tonne inländischer Gerste beim Verkaufe durch den Erzeuger gilt bis zum 10. Dezember 1916 einschließlich.

Soweit nach diesem Zeitpunkt geliefert wird, darf der Preis zweihundertfünfzig Mark für die Tonne nicht übersteigen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

L. 11 776.

Wiesbaden, den 4. Dezember 1916

Bekanntmachung.

Der russisch-polnische Saison-Arbeiter Jan Jaromski, geboren am 6. Januar 1900 zu Pakanice, ist in der Nacht zum 3. d. Mts. aus seiner Arbeitsstelle auf einem hiesigen Hofgut entwichen. Er ist demnächst 17 Jahre alt, von kleiner Statur, hat frische Gesichtsfarbe, dicke aufgeworfene Lippen, schwarzes Haar, spricht gebrochen deutsch, stottert stark. Sonntagskleidung eines landwirtschaftlichen Arbeiters. Im Beutle seiner Papiere ist er nicht.

Er steht im dringenden Verdacht, einem seiner Arbeitskollegen 80 Mark gestohlen zu haben. Der Verdacht verstärkt sich durch von ihm gemachte Anschaffungen in Höhe von 30 Mark.

Ich ersuche um Fahndung und telegraphische Nachricht von der Festnahme.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Weg.

Nichtamtlicher Teil.

Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

Sitzung vom 11. Dezember

Das Herrenhaus hat an dem aus dem Antrag Schwedendick hervorgegangenen Gesetzentwurf über Ergänzung des Einkommensteuergesetzes einige Abänderungen vorgenommen. Das Haus stimmt dem ohne Aussprache zu.

Die Vorlage über die Abkürzung des juristischen Vorbereitungsdienstes für Kriegsteilnehmer bestimmt, daß der Vorbereitungsdienst der Gerichtsreferendare für Kriegsteilnehmer um die Zeit des Kriegsdienstes, höchstens jedoch um ein Jahr, abgekürzt werden kann. Eine weitere Vorlage bezieht sich auf den Vorbereitungsdienst zum höheren Verwaltungsdienst. Das Herrenhaus hat beide Vorlagen bereits angenommen. Nach einiger Debatte gehen beide Vorlagen an die Justizkommission.

Die Vorlage auf Abänderung des Gerichtskostengesetzes, die durch die Erhöhung der Postgebühren im Reich bedingt ist, wird in zweiter und dritter Lesung angenommen. Es folgt die zweite Beratung des Schätzungsamtsgesetzes.

Das Gesetz ist im Ausschuss vielfach abgeändert worden. Es bestimmt, daß jeder Stadtkreis und jeder Landkreis für seinen Bezirk ein Schätzungsamt zu errichten hat. Stadtkreise, Landkreise und Gemeinden können zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Schätzungsamtes zu einem Zweckverband verbunden werden. Die Schätzung der Grundstücke geschieht nach dem gemeinen Wert. Es liegen zahlreiche Abänderungsvorschläge sowohl vom Ausschuss als von einzelnen Abgeordneten vor. Besonders handelt es sich um den Schätzungszwang.

Abg. v. Gehren (konf.): Dem Grundbesitz muß Geholfen werden. Das erkennen alle Parteien an. Ohne den von der Kommission beschlossenen Schätzungszwang ist das Gesetz ein Messer ohne Klinge.

Landwirtschaftsminister Frhr. v. Schorlemer: Die Regierung erklärt sich mit den Beschlüssen des Ausschusses einverstanden. Sie stellen einen Ausgleich zwischen den Ansprüchen der Regierung und denen der Ausführenden dar. Deshalb sollte man jetzt nicht neue Abänderungsanträge stellen. Wollen wir eine zuverlässige Schätzung des Grundbesitzes herbeiführen, so werden wir an einem Schätzungszwang nicht vorbeikommen. Niemand weiß, ob sich nach dem Kriege der Wert des Grundbesitzes in aufsteigender oder absteigender Linie bewegen wird. Deshalb sollte die Einführung des Schätzungszwanges einer künftigen Verordnung überlassen sein. Die Einführung des Zwanges durch Gesetz ist für die Regierung nicht annehmbar.

Abg. Dr. Hager (Ztr.): Im Ausschuss ist eine Einigung zustande gekommen, die durch das häufige Unannehmbar der Regierung freilich erschwert worden ist. Hoffentlich kommen wir auch noch zu einer Verständigung darüber, auf welchem Wege der Schätzungszwang eingeführt werden soll. Der Landtag darf dabei nicht ausgeschaltet werden.

Justizminister Bessler erklärt den Zentrumsantrag für unannehmbar, wonach die Besetzungsgrenze auf $\frac{1}{3}$ festgestellt werden soll. Im Interesse der Mündel könne eine mehr als 100jährige Übung nicht verlassen werden.

Abg. Graf Wolke (freil.) erhofft Besserung der Lage des städtischen Haus- und Grundbesitzes durch Einführung einer Solidarhaft.

Abg. Fischer (Zog.) Wir haben nicht alle gewünschten Verbesserungen erreicht, sind aber bereit, den Ausschussbeschlüssen zuzustimmen.

Darauf vertagt sich das Haus.

Botschafter Gerards Rückreise ausgehoben.

PM. Washington, 6. Dez. Gerard teilte heute bei seiner Besprechung mit Wilson mit er bedenke nicht wie beabsichtigt gewesen am nächsten Dienstag nach Deutschland abzureisen. Der Grund ist nicht bekannt. — Der Rabbiner Samuel Schulmann sagte in der in dem vornehmen Viertel der fünften Avenue gelegenen Synagoge Bethel in einem Dankgottesdienst: „Unser Reichthum ist entstellt durch Habgucht und besüßelt mit Blut. Wenn wir Gott für unsern Reichthum danken, müssen wir in Scham unser Haupt senken, denn wir wissen, daß dieser Reichthum größtenteils einem Morden ebnegleichen in der Weltgeschichte zu verdanken ist, und daß wir eifrige Lieferanten der Mordinstrumente sind.“ — Heute wurde in der St. Patricks-Kirche mit eindrucksvoller Feierlichkeit ein Gedächtnisdienst für Kaiser Franz Josef abgehalten. Cardinal Gibbons amtierte unter dem Thronhimmel, auf der Evangelienseite saßen, umgeben von großer Begleitung, Präsident Wilson und Frau Wilson in vorderster Reihe, dahinter alle Vertreter der neutralen Staaten und Graf und Gräfin Bernstorff. Die reichen Uniformen gaben ein glänzendes, hier selten gesehenes Bild ab. Nachdem der Rektor der Kirche unter Beistand der Diakonen die Seelenmesse zelebriert hatte, erteilte der Kardinal die absolution ad tumbam. Die große Kirche war ganz gefüllt, die Einladungen waren durch das Staatsdepartement ergangen.

Ein englischer Uebergriff gegen Dänemark.

Es ist ein neuer schwerer Uebergriff gegen einen wehrlosen kleinen neutralen Staat durch die Engländer zu verzeichnen. Das dänische Schiff Godthaab, das letzte in diesem Jahre aus Grönland hier eingetroffene Schiff, war unter wegz von einem englischen Kriegsschiff aufgebracht und nach Grimsby übergeführt worden, wo es die ganze Ladung löfden mußte, die in der Hauptsache aus gefalzenen Fischen bestand. Die gesamte dänische Presse erhebt nachdrücklich Einspruch gegen dieses Vorgehen der Engländer. Politiken sagt u. a.: Godthaab gehört dem dänischen Staat der das Monopol des Handels mit Grönland besitzt, ebenso ist die Ladung des Schiffes Eigentum des dänischen Staates. Es handelt sich daher um einen Uebergriff, den sich die Engländer zu schulden kommen lassen, indem sie das Schiff aufbrachten, das in inländischer Fahrt war und Erzeugnisse der Kolonie Grönland nach dem Mutterlande bringen wollte. Handelt es sich hier aber um Warenaustausch zwischen zwei Teilen desselben Reichs und um staatliche Waren, so ist es ebenso bedauerlich wie unverständlich, daß die englischen Behörden sich zu solchem Vorgehen berechtigt glaubten, für das keine völkerrechtliche Begründung gefunden werden kann. Die Ladung Godthaabs wird nun vor ein Preisengericht kommen, wo der dänische Staat sich vertreten lassen wird und wo kein anderer Ausfall möglich erscheint als der, daß die Beschlagnahme für ungültig erklärt wird.

Die Kämpfe in Ostafrika.

BB. Peru, 11. Dez. Aus Lissabon wird amtlich gemeldet: Die Deutschen eröffneten auf das linke (?) Rovuma-Ufer Artilleriefeuer. Sie besetzten die Stellung Rangadi, die die Portugiesen in guter Ordnung ohne Verlust geräumt hatten.

Der Temps kommentiert diese Meldung folgendermaßen:

Anscheinend haben die Deutschen in Ostafrika Kräfte zusammengezogen, um die von Mozambique ausgehende portugiesische Offensive zum Stehen zu bringen. Das 16 Kilo-

meter nördlich vom Grenzfluß Rovuma liegende Fort Rovwala haben die Deutschen bereits zurückerobert. Die Besatzung, die sich auf das Südufer des Rovuma nach Rangadi hatte zurückziehen können, mußte nun infolge der deutschen auf portugiesisches Gebiet getragenen Offensive auch diese Stellung räumen.

(Die in der vorstehenden Meldung erwähnte portugiesische Stellung von Rangadi liegt etwa 10 Kilometer südlich des Rovuma auf portugiesisches Gebiet, also auf dem rechten Rovuma-Ufer. Von hier aus ging die mit so großem Geschrei angekündigte portugiesische Offensive gegen den Süden Deutsch-Ostafrikas. Rangadi liegt übrigens nicht etwa direkt südlich von Rovwala, dem Ort der ersten gemeldeten portugiesischen Niederlage, sondern etwa 75 Kilometer östlich davon, nach der Küste des Indischen Ozeans zu. Der deutsche Gegenstoß gegen Portugiesisch-Ostafrika scheint also einen weit größeren Raum zu umfassen, als die portugiesische amtliche Meldung zugehen möchte. D. Red.)

„Für das Kind.“

Es ist herzerquickend, zu sehen, wie selbst in den kleinsten Ortschaften die Vereine der Frauenhilfe es verstehen, den Opfern ihrer Gemeindeglieder für die vielen Aufgaben unserer so ersten und schweren Zeit immer wieder aufs neue zu beleben. Jetzt gilt es vor allem Weihnachtsgaben anzufertigen, aber nicht nur für unsere Feldgrauen, sondern auch für die Kleinen, denen der Krieg auch so manche Entbehrungen auferlegt hat. Wie Bitten und Ausrufe die Herzen zu erwärmen und die Hände zu öffnen vermögen, zeigt ein Bericht, in dem es heißt:

„Der vor kurzem an unsere allezeit wackere und hilfsbereite Bevölkerung ergangene Ausruf um Ueberlassung von Weihnachtsgeschenken „für das Kind“ ist auf fruchtbaren Boden gefallen. Sowohl direkt als auch durch Vermittlung der Schuljugend sind nicht allein ansehnliche Geldbeträge, sondern auch ziemliche Mengen an getragenen und teilweise an neuen Bekleidungsstücken und Spielachen eingebracht worden. Der Schneiderei kundige Frauen und Mädchen sind eifrig bemüht, sowohl daheim, als auch an besonders dafür eingerichteten Nähstuben all die mannigfachen Kleider und Wäschestücke mit Geschick und Geschmack zu Hosen, Jäckchen, Kleidchen, Schürzchen, Hauben, Unterzeug und Puppenkleidchen usw. zu verarbeiten und es ist wahrhaft interessant, zu sehen, was geschickte Frauenhände selbst aus Unschönebarem mit geringen Mitteln zu Brauchbarem herzustellen vermögen. Der Kinder im vorerschulpflichtigen und schulpflichtigen Alter, denen gerade in dieser schwersten aller bisher durchlebten Kriegeszeiten zu Weihnachten eine Freude gemacht werden soll, gibt es aber sehr viele . . .“

Der Bericht schließt mit einer erneuerten Bitte an Opferwillige, und es ist nicht zu bezweifeln, daß auch die wiederholte Bitte nicht ungehört verhallen wird. In Anbetracht des herannahenden Weihnachtsfestes möchte man an alle, die es angeht, die Worte des größten Kinderfreundes richten: „Gehet hin und tuet desgleichen!“

Handel und Gewerbe.

(Königsbacher Brauerei N. G. vorm. Jos. Thillmann, Coblenz a. Rh. In der letzten General-Versammlung, in welcher 10 Aktionäre mit 1405 Stimmen vertreten waren, wurde die Bilanz pro 1915-1916, sowie die vorgeschlagene Dividende von 8 Prozent (wie im Vorjahre) genehmigt. Letztere ist sofort zahlbar. Der aus dem Aufsichtsrate ausscheidende Kaufmann und Stadtverordnete Herr Hugo Knöbgen wurde wiedergewählt.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Gms.